

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 40.

München, den 1. Juli 1881.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1881, die Verhütung von Feuergefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil-Industrie betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juni 1881, die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Mikroskopmetern und zugehörigen Theodoliten, sowie bei Waagen betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königliche Dekretation in Kumpfenburg.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhütung von Feuergefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil-Industrie betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 24. Februar 1871, die Verhütung von Feuergefahren betr. (Regierungsblatt Seite 329) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil-Industrie im Hinblick auf §. 368 Biff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Biff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, was folgt: